

**2024/313 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)  
Teilrevision Geschäftsreglement Stadtrat, Verabschiedung**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Das teilrevidierte Geschäftsreglement Stadtrat wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, bei der nächsten allgemeinen Überarbeitung des Verwaltungsreglements dessen Anhang im Bereich Steuern anzupassen.
3. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
4. Der Beschluss wird amtlich publiziert.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Mitglieder der Geschäftsleitung
  - Bereichsleiter Steuern
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament mit revidiertem Geschäftsreglement)

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 18. Mai 2022 wurde das totalrevidierte Geschäftsreglement Stadtrat genehmigt, das per 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Seit der letzten Teilrevision vom 6. Juli 2022 ist aufgrund übergeordneter Neuerungen in den Bereichen Steuern und Stadtwerke das Geschäftsreglement anzupassen. Die Geschäftsleitung hat die Änderungsanträge an ihrer Sitzung vom 28. November 2024 zur Kenntnis genommen und keine Ergänzungen angebracht.

### **Änderungen des Geschäftsreglements Stadtrat**

#### *Aufgaben und Kompetenzen der Werkkommission*

Die Verordnungen für die Wasserversorgung und für die Strom- und Gasversorgung haben Änderungen erfahren. Bestimmungen die bisher in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB" enthalten waren, mussten aus rechtlichen Gründen in die einzelnen Versorgungsverordnungen integriert werden. Damit werden die AGB obsolet. Die Werkkommission muss jedoch noch notwendige, untergeordnete Ausführungsbestimmungen in den verschiedenen Geschäftsbereichen der Stadtwerke erlassen. Dazu ist die Kompetenzdelegationsnorm im Geschäftsreglement Stadtrat Artikel 35, Absatz 3, Spiegelstrich 12 anzupassen.

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche die Werkkommission weiterhin in eigener Kompetenz erlässt, betreffend keine hoheitlichen Befugnisse. Die Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeordnung bleibt gewahrt.

#### *Aufgaben und Kompetenzen der Steuerkommission*

Die Praxis und das Verfahren bei der Behandlung von Steuererlassgesuchen, im Rechtsmittelverfahren und bei der Erstellung der Steuerregisterabschlüsse haben sich auf kantonaler Ebene geändert. Dies hat Auswirkungen auf Verwaltungsabläufe im Steuerbereich auf kommunaler Ebene, wodurch die Aufgaben und Kompetenzen der Steuerkommission anzupassen bzw. zu präzisieren sind.

Steuererlassgesuche sollen künftig durch den Bereichsleiter Steuern in eigener Kompetenz behandelt werden. Dies, weil in der Praxis kaum mehr Steuererlassgesuche gestellt werden und die gesetzlichen Vorgaben für einen Erlass derart einschränkend sind, dass der Steuerkommission praktisch kein Entscheidungsspielraum bleibt. In der Praxis werden Forderungen eher abgeschrieben, weil sie bis zur Bezugsverjährung wieder geltend gemacht werden können. Die Beratung von Steuererlassgesuchen in der Steuerkommission ist daher nicht mehr sinnvoll. Für Abschreibungen liegt die Entscheidungskompetenz gemäss Anhang 2 des Verwaltungsreglements bei der Bereichsleitung.

Bei den Rechtsmitteln ist eine sprachliche Präzisierung erforderlich. Ausserdem beziehen sich diese ausschliesslich auf die Grundstückgewinnsteuern. Gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister bescheinigt nur noch das Gemeindesteuernamt die Richtigkeit der Führung der Steuerregister. Die Unterzeichnung durch die Steuerkommission entfällt.

Der Anhang zum Verwaltungsreglement ist bei einer nächsten allgemeinen diesbezüglichen Überarbeitung anzupassen.

#### **Erwägungen**

Der Stadtrat unterstützt die Anpassung im Geschäftsreglement und die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin